



REGLEMENT ENERGIEFÖRDERPROGRAMM

Vom Gemeinderat erlassen am 23. Januar 2023

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. Februar bis 31. März 2023

In Anwendung seit 1. Januar 2023

Die Gemeinde Kaltbrunn verfolgt eine aktive Energiepolitik und leistet einen nachhaltigen Beitrag fürs Klima. Mit diesem Engagement sollen die Effizienz und Produktion von erneuerbaren Energien erhöht werden.

Vor diesem Hintergrund erlässt der Gemeinderat gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 31 der Gemeindeordnung vom 29. März 2012 das folgende Reglement:

I. GRUNDLAGEN, ABWICKLUNG UND FINANZIERUNG

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement:

- a) fördert die klimaverträgliche, CO₂-neutrale, sichere und damit zukunftsgerichtete Nutzung und Produktion von Energie;
- b) fördert die Steigerung der Energieeffizienz und
- c) regelt die Finanzierung und Zuständigkeiten von Aktivitäten im Bereich Energie.

Finanzierung des Förderprogramms

Art. 2

Finanzierung und Förderung erfolgen über ein Förderprogrammkonto. Das Förderprogrammkonto wird gespeist mit:

- a) Einlagen aus der Erfolgsrechnung der Gemeinde Kaltbrunn; erstmals im Jahr 2023;
- b) allfälligen freiwilligen Beiträgen Dritter.

Zuständigkeit Gemeinderat

Art. 3

Der Gemeinderat:

- a) bezeichnet das Abwicklungsorgan und organisiert die Verwaltung des Förderprogrammkontos und legt deren Kompetenzen fest;
- b) erlässt Vollzugsvorschriften für das Förderprogramm und bestimmt darin den Gegenstand und die Höhe der Förderung gemäss den Grundsätzen in Art. 7 dieses Reglements.

Abwicklungsorgan

Art. 4

Die Gemeinde überträgt der Energieagentur St.Gallen GmbH den Vollzug des Energieförderprogramms.

Die Übertragung des Vollzugs umfasst insbesondere die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen und zur Vornahme von Ausführungskontrollen.

Der Vollzug erfolgt durch die Gemeinde, wenn die Energieagentur St.Gallen GmbH selbst:

- a) Leistungen erbringt, die zum Bezug von Förderungsbeiträgen berechtigen;
- b) als Gesuchstellerin auftritt.

Bei Aktionen und Besonderen Vorhaben gemäss Vollzugsvorschriften werden Beiträge gemäss den Gemeinderatsbeschlüssen entrichtet. Das Beschlussdatum gilt als schriftlicher Eingang. Die Beiträge sind für die Energieagentur St.Gallen GmbH verbindlich.

*Verfahren***Art. 5**

Fördergesuche werden durch das Abwicklungsorgan geprüft. Das Abwicklungsorgan informiert die Verwaltung über den Stand des Förderprogrammkontos und stellt ihr die Zahlungsanweisungen im Rahmen der verfügbaren Mittel im Förderprogramm Konto zu.

Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres schriftlichen Eingangs (Datum des Poststempels) bearbeitet. Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Förderprogrammkonto erschöpft, werden die Gesuche auf eine Warteliste aufgenommen und nach Verfügbarkeit der Mittel im Förderprogramm bearbeitet.

*Verwaltung***Art. 6**

Das Förderprogrammkonto wird in der Erfolgsrechnung der Gemeinde Kaltbrunn geführt.

II. FÖRDERUNG*Grundsatz***Art. 7**

Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, muss es während seiner technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) das Vorhaben führt zur Reduktion des CO₂-Ausstosses von Gebäuden und Fahrzeugen;
- b) das Vorhaben führt zur Reduktion des Wärme- oder Kältebedarfs von Gebäuden;
- c) das Vorhaben führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie;
- d) das Vorhaben führt zu einer effizienteren Nutzung der Energie;
- e) Das Vorhaben dient in einer anderen Form der Umsetzung der Energiestrategie der Gemeinde.

*Förderberechtigung***Art. 8**

Förderberechtigt sind Private, juristische Personen nach OR/ZGB sowie Organe des öffentlichen Rechts.

*Fördermassnahmen und Förderbeiträge***Art. 9**

Der Gemeinderat legt in den Vollzugsvorschriften die Fördermassnahmen und die Höhe der Förderbeiträge fest.

Die Fördermassnahmen setzen die Grundsätze von Art. 7 dieses Reglements um und werden in den Vollzugsvorschriften festgehalten.

Die Höhe der Förderbeiträge haben einen Bezug zur Höhe der ausgewiesenen oder nicht amortisierbaren Kosten oder zur Wirkung auf die Grundsätze gemäss Art. 7 dieses Reglements.

Der Gemeinderat kann bei der Beitragshöhe auch Auswirkungen eines Vorhabens auf langfristige Ziele der Gemeinde ausserhalb des Energiebereichs mitberücksichtigen.

*Sachliche
Voraussetzungen*

Art. 10

Zur Förderung eines Vorhabens müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a) das Vorhaben geht über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinaus;
- b) das Vorhaben wird auf dem Gebiet der Gemeinde Kaltbrunn ausgeführt;
- c) Projektierung und Ausführung entsprechen dem Stand der Technik;
- d) mit der Ausführung wird erst nach Einreichung des Beitragsgesuchs begonnen.

Form der Beiträge

Art. 11

Die Beiträge werden in der Regel als einmalige Zahlung nach erfolgreichem Abschluss des Vorhabens ausgerichtet.

Verfügung von Beiträgen

Art. 12

Förderbeiträge werden mittels Verfügung gutgeheissen bzw. abgelehnt. Die Verfügung kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Rechtsschutz

Art. 13

Gegen Beitragsverfügungen kann innert 14 Tagen ab Zustellung schriftlich beim Gemeinderat Kaltbrunn Einsprache erhoben werden.

Vollzugsbeginn

Art. 14

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

*Fakultatives
Referendum*

Art. 15

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Erlass

Vom Gemeinderat Kaltbrunn am 23. Januar 2023 erlassen.

Gemeinderat Kaltbrunn

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber



Daniela Brunner



Thomas Wey

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. Februar bis 31. März 2023.